

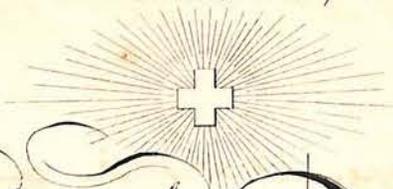
Bündersatz 26. März 1849

N. 140.

4 27 März 1849.

Bern, den 25 März

1849.



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

Dem Regierungsrath Bündersatz.

Sit.

Der Abgeordnete der Rhein. Republik hat dem Bündersatz durch Gesandte
eingewandt, er möchte der Gesandten der Neutius entweder verbündet
oder der Neutius mit ihm abgeordnet werden und dieser Gesandte hätte die
Pflichtigkeit bezeugt, sich der Rhein. Republik ein freundschaffliches Ver-
halten anzubieten, und hätte durch die Justiz in Rom lebende Personen
juristisch, Juristenamt. plant ihm auch fünfzig dieser Mittheilung
folgende Antwort vor, und dem Justiz die fünfzig die Motive ^{enthalten}
welche dem Antrag zu Grunde liegen. Es wäre sehr zu wünschen, ob nicht
ihm in der Folgezeit irgend eine Antwort, die auch Abgeordneten der
Rhein. Republik adressirt ist, eine offizielle Bezeichnung liegt. Gleichwohl
glaubt der Regierungsrath, er müsse eine Antwort versetzt werden, weil man
auch besondern Übung mit jeder Regierung, die mit dem Konföderation
vers der Welt vorzugehen, die gewöhnlichen Verbindungen unterfällt, was
ja unmöglich wäre, wenn man auf Fortschritten keine Antwort versetzt
wollte.

Entwurf einer Antwort

Sit.

Mit Ihrer vorzulebend Zuschrift vom 19 März hat stellen Sie
an dem Rhein. Bündersatz durch Gesandte, er möchte, da eine förmliche An-
erkennung der Rhein. Republik nicht in seiner Kompetenz liegt, mindestens
zum Zweck freundschafflicher Gesinnung der Gesandten der Neutius



in Lucern verabschiedet oder der Vorkehr mit ihm abgebrochen
werden.

Es dem Herrn nicht unbekannt seyn, dass die Stellung der
Muntes in der Schweiz wenigstens ^{seit} seitlich, ^{seit} seitlich war ge.
wird der doppelten Stellung der Faber, als gesetzlich in weltlichen
Stufen. Die Beziehungen der Schweiz zum vörmisch Muntes, als weltlichen
Muntes, waren bis dahin von ganz untergeordneter Natur & haben insofern
selten zu einem offiziellen Vorkehr Anlass, dergleichen war die Bezie-
hung der Muntes, als Vermittler zwischen dem Kirchenrat in
dem Schweizerischen Clerus abseits zugehörig, als insofern und auf die Bezie-
hung fast ausschließlich die ^{in Stellung} Wirklichkeit der Muntes in der Schweiz.
Da nun die verpflichtende Vorkehrung der Rom. Regierung in ihrem
Sanktionsartikel vom ¹⁸⁰³ 1803, dem Papst, als gesetzlicher Ober-
haupt der Kirche unbedingt anzuerkennen, so hat er keine im Willen
Herr Regierung liegen, ihm abgeordnetem dieselben in dieser Richtung
zu befürworten. Auch hat er nicht in der Befugnis der Bundesversammlung
dieser eigensinnige Verfahren der Nuntiatur von sich aus zu befürworten,
da die oberste Bundesversammlung über die künftige Stellung derselben
einen allgemeinen Beschluss gefasst haben wird.

Was übrigens den Vorkehr der Nuntiatur betrifft, so besteht in
gesetzlich Kirchen kein solcher mit dem Bundesbescheid, sondern nur mit
dem Kirchenrat & dem Clerus; in weltlichen Angelegenheiten besteht ebenfalls
keine, wie man nicht als solcher einige Mitteilungen bekommen will,
wobei der Papst in unvorse Zeit zu alle Punkten gemacht & die
von unser Reich unvorseitig geblieben sind. Endlich bedarf es wohl
keine der Erwähnung, dass der Bundesrat keine Vorkehr ^{eröffnen} eröffnen
wird mit Regierung die ^{weiter er nicht mit unvorse. Gewichte} seitlich zur nicht ^{eröffnen} eröffnen weil sie für
die Erfüllung ihrer Verträge zu sorgen keine Gewähr dazubringen
vermögen.

Indem der Bundesrat ungeachtet Gesagtem unvorse muss, er
liege nicht in ihrem Willen auf die gesetzliche Stellung der Nuntiatur

725 8742.

Leinoberg vom 26 u. 27 März 1829.

N. D. 25 März

Gemüth der Gewandten der vöm. k. k. Regier. im Anseh.
 und der räthliche Meinungen.

Blanc, 27/3 20/2/1829